

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

Teilvormundschaft als Instrument des Kinderschutzes

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26963
vom 20. August 2026
über Teilvormundschaft als Instrument des Kinderschutzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die sogenannte Teilvormundschaft rechtlich geregelt, und wie ist sie von der Vormundschaft, der Ergänzungspflegschaft und dem teilweisen Entzug der elterlichen Sorge abzugrenzen?
2. Unter welchen Voraussetzungen kommt eine Teilvormundschaft in Betracht, wer kann sie anregen oder beantragen und wer entscheidet darüber?
3. Welche Bereiche der elterlichen Sorge können übertragen werden, welche konkreten Maßnahmen ermöglicht dies und wann endet eine Teilvormundschaft?

Zu 1. bis 3.: Bei einer Vormundschaft wird durch Beschluss eines Familiengerichts die gesamte elterliche Sorge für eine minderjährige Person auf einen Vormund übertragen. Diese umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Der in der Anfrage verwendete Terminus Teilvormundschaft ist kein eigenständiger Rechtsbegriff und existiert nicht im deutschen Recht. Dieser Begriff wird teilweise beschreibend für eine Ergänzungspflegschaft mit begrenztem Wirkungskreis verwendet.

Im Gegensatz zur Vormundschaft wird eine Ergänzungspflegschaft für Minderjährige von einem Familiengericht dann bestellt, wenn die Eltern oder der Vormund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 1809 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verhindert sind. Diese Pflegschaft ist eine ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme. Sie kann von jeder Person angeregt werden, die Kenntnis von einer Verhinderung der Eltern oder einer Gefährdung des Kindeswohls hat. Insbesondere erfolgen Anregungen durch: das Jugendamt, die Pflegeeltern, den Vormund, Nachbarn, Familienangehörige, Gerichte oder auch die Personensorgeberechtigten selbst. Das Familiengericht muss dann von Amts wegen ermitteln und den angegebenen Sachverhalt prüfen.

Die Pflegerin und der Pfleger sind nur für einen bestimmten Teilbereich der Sorgeangelegenheiten zuständig. Werden nur einzelne Teile des Sorgerechts entzogen, handelt es sich um eine Ergänzungspflegschaft. Eine durch das Familiengericht angeordnete Ergänzungspflegschaft kann folgende weitere Bereiche umfassen:

- Vermögenssorge (z. B. Anlage und Verwaltung eines Mündelvermögens, Regelung von Erbschaftsangelegenheiten oder Schuldenregulierung)
- Gesundheitssorge (z. B. die Zustimmung zu Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen, Transplantationen oder die Zustimmung zur Einnahme von Psychopharmaka)
- Erziehung, Weltanschauung und Religion (z. B. Bestimmung der Erziehungsziele; Förderung der Entwicklung des Mündels und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen; Pflege des persönlichen Kontakts; Achtung des Willens, der persönlichen Bindungen, des religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrundes des Mündels)
- Aufenthaltsbestimmungsrecht (Bestimmung von Wohnort und Wohnung, Unterbringung bei Pflegepersonen, Verwandten oder in Einrichtungen der Jugendhilfe, Bestimmung von Kontakten mit Dritten)
- Entscheidungen zu Kita, Schule und Ausbildung (z. B. Wahl der Kindertagesbetreuung, Entscheidungsfindung zu Schule und Ausbildung, Klärung von Integrationsbedarfen)
- Status und Name (z. B. Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung oder Vertretung des Mündels im gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren; Einwilligung zur Adoption bzw. Antragstellung auf

Ersetzung der Einwilligung der Eltern; Vertretung bei der Namensänderung; Klärung der Abstammung mit Einwilligung in eine genetische Untersuchung)

- Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (z. B. Klärung des Aufenthaltsstatus; Asylverfahren, Familienzusammenführung, Rückführung oder freiwillige Ausreise; Beschaffung von Identitätsnachweisen; Vertretung vor Botschaften/Konsulaten; Altersfeststellungsverfahren)
- Rechtsgeschäfte und gerichtliche Verfahren (z. B. Versicherungen, Handyverträge, Mietverträge, Eröffnung eines Bankkontos, Vereinsmitgliedschaften, die Teilnahme an gerichtlichen Verfahren als gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person, Opferentschädigungsansprüche)
- Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Beantragung von Sozialleistungen oder ähnlicher Leistungen, Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Vertretung der minderjährigen Person im gerichtlichen Unterhaltsverfahren, Versorgung durch Geltendmachung von Rentenansprüchen)

Eine Ergänzungspflegschaft endet:

- mit einem Beschluss des Familiengerichts, wenn dieses die Voraussetzungen für eine Pflegschaft als nicht mehr gegeben ansieht,
- spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit der minderjährigen Person,
- beim Tod der minderjährigen Person.

Gemäß § 1776 BGB kann das Familiengericht zudem bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormundes mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten zusätzlich auf eine Pflegerin oder einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient.

4. Wie häufig wurden in Berlin seit 2021 Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen und hierfür Ergänzungspfleger bestellt (bitte nach Jahr, Bezirk, Altersgruppe und übertragenem Sorgebereich aufschlüsseln)?

Zu 4.: Gemäß der Anfrage liegen nur Daten zu Ergänzungspflegschaften vor, bei denen ein bezirkliches Jugendamt von einem Familiengericht per Beschluss bestellt wurde. Zu den folgenden drei Tabellen sind folgende allgemeine Erläuterungen zu beachten:

Da Pflegschaften auch jahresübergreifend bestehen können, entspricht der Wert in der Spalte "gesamt" nicht der Summe der Jahresspalten. In der Spalte "gesamt" wird der Fall einmal gezählt, unabhängig davon, in wie vielen und welchen Jahren die Pflegschaft

bestanden hat oder noch besteht. Die Spaltensumme der einzelnen Jahre entspricht der Anzahl der Pfllegschaften in dem entsprechenden Jahr. Allerdings ist hier zu beachten, dass diese nicht alle gleichzeitig laufende Pfllegschaften waren. Gezählt werden hier Fälle, die mit ihrer Gültigkeit den Auswertungszeitraum (AWZ) schneiden, also entweder im AWZ enden, beginnen oder während des gesamten AWZs gültig sind, weil sie vorher begonnen haben und später enden oder noch immer gültig sind. Dies gilt grundsätzlich für alle drei Tabellen. Zu beachten ist auch, dass die Daten für 2026 nur den Zeitraum bis zum 30.08.2026 abdecken.

Die Entwicklung der Pfllegschaftszahlen aufgegliedert nach Bezirken (siehe Tabelle 1) stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Entwicklung der Pfllegschaftszahlen nach Jahr und Bezirken

Bez.-Nr.	Bezirk	Pfllegschaften						
		gesamt	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1	Mitte	475	165	173	191	190	220	202
2	Friedrichshain- Kreuzberg	260	126	113	114	106	139	117
3	Pankow	426	144	169	184	202	233	195
4	Charlottenburg-Wilmersdorf	230	93	86	74	87	89	80
5	Spandau	386	182	173	154	167	191	172
6	Steglitz-Zehlendorf	469	240	238	224	194	162	140
7	Tempelhof-Schöneberg	311	140	147	120	122	128	131
8	Neukölln	353	131	157	166	185	161	138
9	Treptow-Köpenick	316	111	123	128	145	167	145
10	Marzahn-Hellersdorf	415	167	173	160	159	177	136
11	Lichtenberg	423	176	161	171	179	190	191
12	Reinickendorf	356	167	171	184	185	192	157
gesamt		4.420	1.842	1.884	1.870	1.921	2.049	1.804

Quelle: IT-Fachverfahren SoPart, Modul Vormundschaften, Datenstand 30.08.2026, Auswertung: SenBJF, AG Statistik und Datenmanagement

Insgesamt ist hierbei festzustellen, dass die Anzahl der Pfllegschaften in den meisten Bezirken leicht zugenommen hat.

Die Berechnung der Altersklasse in Tabelle 2 erfolgt auf der Basis des Geburtsdatums und des Beginns des Pfllegschaft-Falles im IT-Fachverfahren SoPart. Dadurch gibt es ein festes Referenzdatum. Wechsel in der Altersklasse im Verlauf der Pfllegschaft finden keine Berücksichtigung.

Tabelle 2: Entwicklung der Pflegschaftszahlen nach Altersklassen zu Pflegschaftsbeginn

Altersklasse bei Pflegschaftsbeginn	Pflegschaft						
	gesamt	2021	2022	2023	2024	2025	2026
0 - unter 6	1.455	576	602	588	637	705	621
6 - unter 12	1.435	587	609	674	722	759	699
12 - unter 18	1.525	677	671	607	561	584	483
18+	5	2	2	1	1	1	1
gesamt	4.420	1.842	1.884	1.870	1.921	2.049	1.804

Quelle: IT-Fachverfahren SoPart, Modul Vormundschaften, Datenstand 30.08.2026, Auswertung: SenBJF, AG Statistik und Datenmanagement

Beim Vergleich der Altersklassen bei Pflegschaftsbeginn ist über die letzten fünf Jahre hinweg kein prägnanter Unterschied feststellbar. Die Verteilung erscheint in Bezug auf das Alter der Minderjährigen relativ homogen. Die einstellige Zahl an jungen Volljährigen betreffen Fälle, nach denen diese Personen (mit ausländischer Staatsbürgerschaft) gemäß Herkunftsrecht erst zu einem späteren Zeitpunkt volljährig werden.

Bei der nachfolgenden Tabelle 3 muss zusätzlich zur Gültigkeit der Pflegschaft auch die Gültigkeit des Wirkungskreises den Auswertungszeitraum entsprechend schneiden. Da in manchen Fällen mehrere Wirkungskreise vorkommen können, entsprechen hier die Spaltensummen nicht der Anzahl der Fälle. Daher wird in der Tabelle "Wirkungskreis" auf die Spaltensummen verzichtet.

Tabelle 3: Darstellung der Wirkungskreise von Pflegschaften

Wirkungskreis	Pflegschaft						
	gesamt	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aufenthaltsbestimmungsrecht	1.598	617	659	651	655	691	571
Gesundheitsfürsorge	1.808	611	647	694	768	893	721
Hilfe zur Erziehung SGB VIII	1.460	495	568	574	613	694	587
Schule	1.136	365	413	436	495	554	474
Sonstige	3.124	1.174	1.179	1.202	1.232	1.275	1.037

Quelle: IT-Fachverfahren SoPart, Modul Vormundschaften, Datenstand 30.08.2026, Auswertung: SenBJF, AG Statistik und Datenmanagement

Die Tabelle 3 enthält die vier am häufigsten vorkommenden Wirkungskreise von Pflegschaften. Bei der Gesundheitsfürsorge, der Zustimmung zur Einleitung von Hilfen zur Erziehung sowie dem Themenkomplex Schule ist ein kontinuierlicher Zuwachs an Fällen zu verzeichnen.

5. Wer wird in Berlin regelmäßig als Pfleger eingesetzt, welche Qualifikationsanforderungen gelten und wie werden Amtsführung und Fallbelastung kontrolliert?

Zu 5.: Die Einsetzung als Ergänzungspfleger richtet sich nach den §§ 1774 Abs. 1, 1778, 1809 Abs. 1 Satz 1, 1813 Abs. 1 BGB. Nach diesen Vorschriften hat das Familiengericht bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers denjenigen auszuwählen, der am besten geeignet ist, für den Aufgabenkreis zu sorgen.

Bei der Auswahl sind gemäß § 1778 Abs. 2 BGB insbesondere der Wille des Minderjährigen, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund, der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und die Lebensumstände des Minderjährigen zu berücksichtigen.

In Berlin werden regelmäßig das Jugendamt, aber auch Berufsergänzungspfleger und ehrenamtliche Ergänzungspfleger als am besten geeignet angesehen, das Amt in Kindeswohlgerechter Weise auszuüben. Die Auswahl erfolgt einzelfallbezogen.

Für die Frage nach der Qualifikation ist entscheidend, inwieweit jemand für den konkreten Wirkungskreis und die Bedürfnisse des Kindes geeignet erscheint. Bei längerfristigen Pflegschaften, etwa bei der Übertragung von Teilen der Personensorge, bestehen grundsätzlich keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden besonderen Qualifikationsanforderungen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1779, 1813 Abs. 1 BGB.

Die beruflichen Hintergründe der in der gerichtlichen Praxis tätigen Pflegerinnen und Pfleger sind vielfältig. Vertreten sind insbesondere sozialpädagogische, psychologische, juristische und therapeutische Qualifikationen. Bei der Auswahl wird neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch berücksichtigt, welche konkrete Aufgabenstellung mit der Pflegschaft verbunden ist.

Vor der Bestellung wird grundsätzlich die Bereitschaft zur Übernahme der konkreten Pflegschaft erfragt. Die angefragten Pfleger teilen dem Familiengericht dabei auch mit, ob sie über die erforderlichen Kapazitäten für eine weitere Übernahme verfügen.

Die Pflegerinnen und Pfleger unterliegen hinsichtlich ihrer Amtsführung der gesetzlichen Aufsicht des Familiengerichts. Über die Verweisung in §§ 1813 Abs. 1, 1802 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die betreuungsrechtlichen Berichtspflichten auch für Ergänzungspflegschaften.

Die Ergänzungspflegerin oder der Ergänzungspfleger muss unaufgefordert einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse und seine Tätigkeit berichten. Der jährliche Bericht ist eine Mindestpflicht und kann durch gerichtliche Anordnung erweitert werden.

Soweit eine Ergänzungspflegerin oder ein Ergänzungspfleger Aufgaben der Vermögenssorge wahrnimmt, trifft sie oder ihn daneben eine Rechnungslegungspflicht nach § 1865 BGB i. V. m. § 1802 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Bei bloß personenrechtlichem oder punktuelltem Aufgabenkreis ohne Vermögensverwaltung beschränkt sich die Pflicht auf den persönlichen Bericht. Im Rahmen seiner Aufsicht entscheidet das Familiengericht auch über Beschwerden des Kindes oder Dritter über Untätigkeit oder Pflichtverletzungen des Ergänzungspflegers und kann bei Eignungsmängeln Maßnahmen nach den Aufsichtsvorschriften treffen bis hin zur Entlassung der Ergänzungspflegerin oder des Ergänzungspflegers.

Bezüglich der Fallbelastung ist eine eigenständige und umfassende Kontrolle der Gesamtzahl der von Pflegerinnen und Pflegern geführten Pflegschaften durch ein einzelnes Familiengericht nicht möglich. Denn dem jeweiligen Familiengericht ist regelmäßig nicht bekannt, in welchem Umfang die betreffende Person zusätzlich Pflegschaften für andere Berliner Familiengerichte oder gegebenenfalls für Gerichte außerhalb Berlins übernommen hat.

Im Rahmen der jeweiligen Bestellung wird daher auf die von der Pflegerin bzw. dem Pfleger mitgeteilte aktuelle Übernahmekapazität abgestellt. Eine gerichtliche Überwachung der Amtsführung erfolgt sodann bezogen auf die jeweils beim konkreten Familiengericht geführte Pflegschaft. Eine gerichtsübergreifende Erfassung und Kontrolle der Gesamtfallzahl einzelner Pfleger findet demgegenüber nicht statt.

6. Nach welchen fachlichen Vorgaben prüfen die Berliner Jugendämter eine Teilvormundschaft, wenn andere Hilfen nicht ausreichen, und wie werden die beteiligten Stellen koordiniert?

7. Wie bewertet der Senat den vom Schulpsychologen Thomas Schenk nach dem CSD-Anschlag vertretenen Ansatz, bei versagenden Hilfen eine Teilvormundschaft anzuregen, und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Zu 6. und 7.: Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Grenze dieser elterlichen Entscheidungsautonomie wird zivilrechtlich in § 1666 BGB erfasst.

Wird durch das Handeln der Eltern das Kindeswohl gefährdet, kann ausschließlich das Familiengericht korrigierend in die elterliche Entscheidungsautonomie eingreifen. Die Jugendämter haben in diesem Zusammenhang eine zentrale hoheitliche Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII). Werden den Jugendämtern sog. gewichtige Anhaltspunkte für die mögliche Gefährdung eines Kindes bekannt, müssen sie diesen nachgehen und beurteilen, ob und in welchem Ausmaß eine tatsächliche Gefährdung des Kindes vorliegt, d. h. z. B. welche Schädigung der kindlichen Entwicklung zu befürchten ist.

Kommen die Fachkräfte der Jugendämter zu der Einschätzung, dass die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefährdung ihres Kindes abzuwenden oder dass die Eltern nicht bereit sind, die erforderlichen Hilfen anzunehmen, müssen sie das Familiengericht informieren, um eine gerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB herbeizuführen.

In den Jugendämtern sind entsprechende Strukturen zum Kinderschutz implementiert, durch die eine Anregung geeigneter familiengerichtlicher Maßnahmen gewährleistet wird. Dies entspricht aus Sicht des Senats dem Ansatz von Herrn Schenk.

Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht in diesen Fällen alle Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Der Gesetzgeber nennt in § 1666 Abs. 3 BGB beispielhaft folgende Maßnahmen: Gebote zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsfürsorge), Gebote zur Einhaltung der Schulpflicht, Verbote der Kontaktaufnahme oder des Zusammentreffens mit dem Kind, Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Unterstützende und mildere Maßnahmen sind vorrangig, insbesondere öffentliche Hilfen oder die Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge. Eine Trennung des Kindes von den Eltern oder der Entzug der elterlichen Sorge ist nur zulässig, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Das Familiengericht muss stets prüfen, ob weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen.

Berlin, den 4. September 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie